



Statut des Elternrates der Schule Talentia Zug

1 Umschreibung

Der Elternrat (ER) unterstützt die Schulleitung (SL).

2 Aufgabe und Zuständigkeit

21 Der ER berät die SL in allen wichtigen Belangen der Schule.

22 Der ER befasst sich insbesondere mit folgenden Fragen:

- Vertretung der Anliegen der Eltern
- Schulpolitik und Schulprofil
- Erziehungs- und Bildungsziele
- Erziehungsstil

23 Vorschläge und Empfehlungen leitet der ER zur Entscheidung und Durchführung an die zuständigen Instanzen (SL / Vorstand) weiter.

24 Der ER informiert die Eltern über die Beschlüsse und Aktivitäten des ER

25 Der ER darf nach Absprache mit der SL die Infrastruktur der Schule mitbenützen (Räumlichkeiten, Kopierer).

26 Der ER hat die Schweigepflicht zu beachten.

3 Zusammensetzung des Rates und Bestellung der Mitglieder

31 Der ER setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; jede Jahrgangsklasse soll vertreten sein.

32 Die Berufung der Mitglieder oder die Ersetzung von zurückgetretenen Eltern erfolgt auf Vorschlag der SL, des ER oder der Eltern, und zwar gewöhnlich am Anfang des Schuljahres durch den Vorstand.

33 Pro Schüler darf nur ein Elternteil/-vertreter Mitglied des ER werden.

34 Die SL ist von Amtes wegen Mitglied des ER. Die SL hat beratende Stimme.

4 Amtsdauer

41 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, mit Option auf Verlängerung.

42 Wenn ein Schüler, dessen Vater oder Mutter im ER vertreten ist, die Schule verlässt, scheidet auch der entsprechende Elternvertreter aus.

5 Konstituierung

Der ER konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), die SL ist von dieser Funktion ausgeschlossen. Er ernennt auch einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende unterhält mit der SL Kontakt und bereitet mit ihr die Sitzungen vor.

6 Protokoll

61 Über die Sitzungen des ER wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

62 Das Protokoll ist dem Präsidium des Vorstands zu kopieren.

7 Sitzungen

71 Der ER versammelt sich ein- bis zweimal pro Semester. Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn der/die Vorsitzende es für nötig hält oder mindestens drei Mitglieder oder die SL es wünschen.

72 Der ER wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Dieser/diese ist auch dafür besorgt, dass den einzelnen Mitgliedern die Traktandenliste und die Arbeitsunterlagen frühzeitig zugestellt werden.

8 Antragsrecht

81 Alle Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen haben das Recht, zu Handen des ER Themen zur Beratung einzureichen. Alle Vorschläge und Anträge müssen aber mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

82 Die Eingaben müssen behandelt werden.

9 Kontakt mit dem Vorstand

Der/die Vorsitzende nimmt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen des Vorstands teil (zu relevanten Traktanden). Er/sie hat beratende Stimme.

10 Kontakte mit den andern Eltern

Die Mitglieder des ER stehen mit den Eltern der Schule Talentia Zug im Kontakt, erfragen deren Meinung und bringen diese im ER zum Ausdruck.

11 Kommission und Gäste

Bei Behandlung spezieller Fragen kann der ER Kommissionen bestellen und zu den Sitzungen Gäste einladen, die dem Rat nicht angehören.

12 Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Schule Talentia Zug.

Dieses Statut wurde an der Vorstandssitzung vom 14. Mai 2007 genehmigt.